

Un-Authorized Translation

Energieeinsparungsverordnung für Bau in der Stadt ShenZhen

Diese Verordnung ist schon am 26.07.2006 vom ständigen Ausschusses des 4. Volkskongresses in der 7. Konferenz angenommen und wird ab 01.11.2006 in Kraft treten

Abschnitt 1 Allgemeine

Artikel 1 Um die Verwaltung der Energieeinsparung im Bau für ShenZhen zu verstärken, die Nutzungsrate der Energie zu erhöhen, die Entwicklung der Zirkulationswirtschaft und Aufbau der Einsparungsgesellschaft zu befördern, wurde diese Verordnung aufgrund einschlägiger Gesetzen, mit dem Blick auf konkreten Umstände in ShenZhen ausgestellt.

Artikel 2 Dieses Gesetz gilt für die Aktivitäten im Bereich Energieeinsparung im Zivilbau und deren einschlägigen Verwaltung in ShenZhen.

Die Bau-Energieeinsparung in dieser Verordnung bedeutet, daß bei dem Aufbau, Umbau und der Nutzung des Zivilbaus der Energieverbrauch mit effektiven Maßnahmen verringert, und die Nutzungsrate der Energie erhöht ist

Artikel 3 Die Energieeinsparung soll die Prinzipien der Ressourcenschonung, der Berücksichtigung der konkreten Umstände, der fortschrittlichen Technik, der wirtschaftlichen Vernünftigkeit, der Sicherheit und des Umweltschutzes festhalten.

Artikel 4 Die technische Forschung und die Entwicklung der Produkte für die Bau-Energieeinsparung werden ermuntert. Die Nutzung der Baustruktur, der Materialien, der Energienutzungssysteme, der Ausführungstechnologie und der Verwaltungstechnik für Energieeinsparung werden verbreitet. Die Verwendung der erneuerbaren Energie wird gefördert. Und der Grünbau wird entwickelt.

Die von der Regierung investierten Projekte sollen als Referenzprojekte.

Artikel 5 Die Regierung der Stadt ShenZhen soll die Bau-Energieeinsparung verstärkt propagieren, um die Bewußtheit des Zivils ShenZhen zu erhöhen. Die Regierung soll auch die Leuten auszeichnen und belohnen, die bei der Bau-Energieeinsparung große Erfolge erzielt haben.

Artikel 6 Es ist ermuntert, dass die einschlägigen fachlichen Vereine und die Consulting-Firmen mit der Consulting-, Prüfungs- und Zertifizierungsarbeit beschäftigen, um die Bau-Energieeinsparung zu unterstützen.

Artikel 7 Die für Bau zuständige Behörde der Stadt sind verantwortlich für einheitliche Verwaltung der Bau-Energieeinsparung.

Die zuständige Behörde jedes Bezirks ist verantwortlich für Management der Bau-Energieeinsparung unter eigenem Verwaltungsgebiet.

Abschnitt 2 übliche Bestimmungen

Artikel 8 Die zuständige Behörde der Stadt soll aufgrund der mittleren und langfristigen Pläne der Stadt organisieren, die Pläne für Bau-Energieeinsparung auszuarbeiten, die nach der Genehmigung der Regierung der Stadt ausgeführt werden.

Die Pläne für Bau-Energieeinsparung sollen die Anforderungen der Energieeinsparung für neue Bau, Renovierung, der Verwendung der erneuerbaren Energie, der Energienutzungssysteme für Bau, deren Ziele, konkrete Ausführung und Maßnahme enthalten.

Artikel 9 Die zuständige Behörde der Stadt soll die Ausarbeitung der Normen für die Bau-Energieeinsparung verstärken. Wenn die staatlichen Normen schon vorhanden sind, können die technischen Verordnungen ausgearbeitet werden, deren Standard höher als staatlichen Normen ist. Wenn es noch keine o.e. Normen gibt, können die technischen Verordnungen ausgearbeitet werden. Wenn die zuständige Behörde der Stadt die technischen Verordnungen für die Bau-Energieeinsparung ausarbeitet, soll die Meinungen aus den Unternehmen, Vereinen, Forschungsinstitut und Öffentlichkeit ausreichend sammeln.

Die von der zuständigen Behörde der Stadt ausgearbeiteten technischen Verordnungen sollen aufgrund entsprechender Bestimmung dem zuständigen Organ für die Normen zur Veröffentlichung vorgelegt werden.

Artikel 10 Die für die Planung der städtebaulichen Projekte zuständige Behörde soll bei der Konstruktion des Masterplan die Bau-Energieeinsparung ausreichend berücksichtigen.

Artikel 11 Die zuständige Behörde der Stadt soll die Verzeichnisse veröffentlichen, damit die Technik, Technologien, Materialien verbreitet, beschränkt oder verboten werden. Die Konstruktions- und Ausführungsfirmen dürfen die in den verbotenen Listen geschriebenen Technik, Technologien, Materialien nicht nutzen.

Die von der Regierung investierten Projekte sollen unter Bedingungen der wirtschaftlichen Vernünftigkeit die in in den verbreiteten Listen geschriebenen Technik, Technologien, Materialien

bevorzugt wählen.

Artikel 12 Die Technik, Technologien, Materialien und Produkte, die in den Gebäudehüllen und Energienutzungssystemen genutzt sind, sollen sie den Zwangsnormen und Zwangsverordnungen der Technik entsprechen.

Die neue Technik, Technologien, Materialien und Produkte, die in den Gebäudehüllen und Energienutzungssystemen genutzt werden, und in den Normen und Verordnungen nicht aufgelistet sind, sollen zuerst von der Baufirma oder Ausführungsfirma der Behörde der Stadt ShenZhen zur Beantragung der Zertifizierung vorgelegt werden. Nachdem die Behörde die Beantragung bekommen hat, soll die Behörde innen 20 Arbeitstage die Begutachtung organisieren. Für die komplizierte Situation kann 10 Arbeitstage verlängert werden. Aber die Gründe sollen dem Beantrager erklärt werden. Die nicht Beantragte oder als unnormgerecht Begutachtete können nicht als Energieeinsparungstechnik, -technologien, -maschinen, -materialien und -produkte genutzt werden.

Artikel 13 Es ist ermuntert, die Dächer der Gebäuden Grün zu machen. Deren konkrete Maßnahmen werden von der Regierung extra geregelt.

Artikel 14 Das Vermarktungssystem für das Gebäude wird ausgeführt. Die Behörde kann aufgrund der freiwilligen Beantragung der Baufirma oder Bauherrn des Gebäudes die einschlägigen Vereine oder Firmen organisieren, die Energie-Nutzungsrate des Gebäudes zu klassifizieren. Die konkrete Maßnahmen werden von der Regierung extra geregelt.

Artikel 15 Die Regierung wird den speziellen Fonds einrichten, um die Aktivitäten der Bau-Energieeinsparung zu fördern.

Artikel 16 Die Quellen des speziellen Fonds für Förderung der Bau-Energieeinsparung sind wie folgend:

1. Geldbewilligung
2. der spezielle Fonds für neue Wandmaterialien
3. zusätzliche Kosten für den Überschreitungsstromverbrauch, der im Artikel 30 dieser Verordnung geregelt ist.
4. andere Quellen, wie Spenden, usw.

Die Verwaltungs- und Nutzungsmaßnahmen für den speziellen Fonds werden von der Regierung extra geregelt.

Abschnitt 3 Aufbau und Renovierung

Artikel 17 Im Bericht der Durchbarkeit des Bauprojekts oder in der Konstruktionserklärung sollen die Anforderungen an der Bau-Energieeinsparung klar geschrieben werden.

Die von der Regierung investierten Bauprojekte, deren Durchbarkeitsbericht den Anforderungen an der Bau-Energieeinsparung nicht entspricht, dürfen nicht genehmigt werden.

Artikel 18 Im Ausschreibungstext oder Konstruktionsbeauftragungsvertrag für das Bauprojekt sollen die Anforderungen an der Bau-Energieeinsparung und die Namen der einschlägigen Normen und technischen Verordnungen geschrieben werden.

Wenn die Baufirma für das Projekt einer Überwachungsfirma beauftragen, sollen die Anforderungen an der Bau-Energieeinsparung im Überwachungsvertrag geschrieben werden.

Die Baufirma darf der Konstruktions-, Überwachungs- und Prüfungsfirma die Anforderungen nicht stellen, welche gegen den Anforderung an der Bau-Energieeinsparungen und einschlägigen Normen und technischen Verordnungen sind.

Artikel 19 Die Konstruktionsfirmen sollen die Konstruktion für Energieeinsparung den Gesetzen, Regeln, Zwangsnormen und technischen Verordnungen entsprechend durchführen. Im Entwurf soll die spezielle Erklärung für Bau-Energieeinsparung enthalten. In den Unterlagen der ersten Konstruktionsphase und der Bauzeichnungen sollen die Inhalte der Konstruktion für Bau-Energieeinsparung enthalten.

Artikel 20 Das Prüfungsorgan für die Bauzeichnungen soll die Konstruktion der Bau-Energieeinsparung in den Bauzeichnungen prüfen. Für die nicht geprüften oder nach der Prüfung den Zwangsnormen oder technischen Verordnungen nicht entsprechenden Bauzeichnungen darf die Bescheinigung für die Genehmigung der Konstruktion der Bauzeichnungen nicht ausgestellt werden.

Die Behörde kann für die zertifizierten Konstruktionen der Bauzeichnungen Stichprobeprüfung machen. Wenn die Konstruktionen, die den Zwangsnormen oder technischen Verordnungen für Bau-Energieeinsparung nicht entsprechen, gefunden sind, darf dafür die Bescheinigung für die Ausführungsgenehmigung nicht ausgestellt werden.

Artikel 21 Die Ausführungsfirma soll das Projekt den Anforderungen an der Konstruktion der Bau-Energieeinsparung und den Verordnungen der Bau-Energieeinsparung entsprechend durchführen

Artikel 22 Wenn die Überwachungsfirma die Überwachungsbeauftragung erfüllt, soll die Überwachung aufgrund den Gesetzen, Regeln, Normen, technischen Verordnungen und Konstruktionsunterlagen für Bau-Energieeinsparung ausführen und entsprechende Überwachungsverantwortung tragen.

Wenn man die in den verbotenen Listen geschriebenen Technik, Technologien, Materialien und Produkte nutzen möchte, soll die Überwachungsfirma verhindern. Wenn diese Tat nicht verhindert werden kann, soll die Überwachungsfirma sofort darüber dem Qualitätsüberwachungsorgan oder

zuständiger Behörde berichten.

Artikel 23 Nachdem das Bauprojekt fertiggestellt ist, soll die Baufirma bei der Behörde die spezielle Abnahmeprüfung für Bau-Energieeinsparung vor fünf Tagen beantragen, bevor die Baufirma die Abnahmeprüfung für die Fertigstellung organisiert hat. Abnahmeprüfung für Bau-Energieeinsparung soll mit der Abnahmeprüfung für die Fertigstellung gleichzeitig durchgeführt werden.

Wenn die Abnahmeprüfung für Bau-Energieeinsparung bestanden ist, soll die Behörde die Bescheinigung für die spezielle Abnahmeprüfung der Bau-Energieeinsparung ausstellen. Wenn die Abnahmeprüfung für Bau-Energieeinsparung nicht bestanden ist, darf die Behörde die Formalität der Eintragung in die Akten nicht erfüllen.

Artikel 24 Wenn die Immobilienfirma die Wohnungen verkauft, soll sie dem Käufer die Konstruktion der Bau-Energieeinsparung zeigen und darüber in der Gebrauchsanweisung schreiben.

Artikel 25 Die zuständige Behörde der Regierung soll die Situation des Energieverbrauches von vorhandenen Gebäuden untersuchen und zertifizieren, und aufgrund des Plans für Bau-Energieeinsparung den Plan für den Umbau der vorhandenen Gebäude bearbeiten, und nach der Genehmigung der Regierung den Umbau ausführen.

Artikel 26 Der Schwerpunkt des Energieeinsparungsumbaus der vorhandenen Gebäude soll auf öffentliche Gebäude gelegt werden. Und der Umbau soll zwingend durchgeführt werden.

Artikel 27 Es ist ermuntert, dass einschlägige Gewerbevereine mit den Markt-Maßnahmen fördern, die Investition aus verschiedenen Quellen zum Umbau der Bau-Energieeinsparung aufzunehmen. Die mit dem Umbau der Bau-Energieeinsparung beschäftigten Unternehmen können durch Vereinbarung den Gewinn aus dem Umbau der Bau-Energieeinsparung teilen.

Die einschlägigen Gewerbevereine können organisieren, die Fähigkeit der mit dem Umbau der Bau-Energieeinsparung beschäftigten Unternehmen zu zertifizieren, um die Normierung des Umbaus der Bau-Energieeinsparung zu fördern.

Artikel 28 Wenn bei den vorhandenen Gebäuden, die den gültigen Zwangsnormen und technischen Verordnungen der Bau-Energieeinsparung nicht entsprechen, der Umbau der Außenhülle und der Energienutzungssysteme durchgeführt ist, soll der Umbau der Energieeinsparung gleichzeitig ausgeführt werden.

Artikel 29 Die zuständige Behörde soll die Statistik-Maßnahmen für den Energieverbrauch des Gebäudes ausarbeiten, damit kann man die Statistik für den Energieverbrauch des Gebäudes nach der Art, Funktion, dem Ausmaß des Gebäudes durchführen.

Die Bauherren oder Verwaltungsfirmen der Gebäude sollen die wirklichen Daten für den

Energieverbrauch anbieten.

Artikel 30 Die zuständige Behörde soll aufgrund der Art, Funktion, dem Ausmaß des Gebäudes den Standard des Stromverbrauches für Zivilbau regeln. Wenn der Stromverbrauch diesen Standard überschreiten, werden die zusätzliche Kosten für den Überschreitungsstromverbrauch bezahlt. Die konkreten Maßnahmen werden von der Regierung extra geregelt.

Artikel 31 Das öffentliche Gebäude, dessen Stromverbrauch 50% des Standard überschritten ist, wird von der Behörde angefordert, zwingend in beschränkender Zeit umzubauen. Wenn das Gebäude in der beschränkten Zeit nicht umgebaut ist, oder nach dem Umbau den Anforderungen nicht entspricht, soll der Umbau zwingend ausgeführt werden.

Artikel 32 In den neu gebauten öffentlichen Gebäuden und umgebauten vorhandenen öffentlichen Gebäuden, in welchen die zentrale Kälte angeboten ist, sollen die Meßgeräte der Kälte und Thermostat für innerem Raum für einzelnen Verbraucher installiert werden. Und jeder Verbraucher bezahlt nach dem tatsächlichen Verbrauch der Kälte.

Abschnitt 4 Verwendung der Solarenergie und anderer erneuerbaren Energie

Artikel 33 In den neu gebauten, umgebauten oder ausgebauten öffentlichen Gebäuden, in welchen die zentrale Klimaanlage genutzt, mit dem ständigen Warmwasserbedarf, und die Baufläche über 10.000,-m² ist, soll die Anlage für die Ausnutzung der Restwärme installiert werden. Sonst kann die spezielle Abnahmeprüfung der Bau-Energieeinsparung nicht bestanden werden.

Artikel 34 Bei den neuen Wohngebäuden, die nieder als 12 Stock sind, und die Kollektionsbedingung der Solarwärme haben, soll die Baufirma für jeden Einwohner das Solarwarmwassersystem installieren.

Für das neue Wohngebäude, das nieder als 12 Stock ist, und die Kollektionsbedingung der Solarwärme nicht hat, soll die Baufirma bei der Behörde zur Begutachtung beantragen. Wenn die Behörde begutachtet, daß das Wohngebäude die Kollektionsbedingung der Solarwärme nicht hat, soll es veröffentlicht werden. Für das neue Wohngebäude, das nicht zertifiziert und das Solarwarmwassersystem nicht installiert ist, kann die spezielle Abnahmeprüfung der Bau-Energieeinsparung nicht bestanden werden.

Artikel 35 Es ist ermuntert, daß die Solarwarmwassersysteme bei den neuen Wohngebäuden installiert werden, die höher als 12 Stock sind. Es ist ermuntert, daß andere erneuerbare Energie in den vorbildlichen Bauprojekten genutzt werden. Deren konkrete Maßnahmen werden von der Regierung extra geregelt.

Artikel 36 Die Baufirma soll aufgrund der technischen Verordnungen die notwendigen Bedingungen für die Verwendung der Solarenergie bei der Konstruktion und Ausführung anbieten.

Die Einwohner für vorhandene Gebäude können unter den Bedingungen, daß die Qualität und Sicherheit der Gebäude nicht beeinträchtigt sind, den Normen und technischen Verordnungen entsprechend die Solarsysteme nutzen. Es ist ausgenommen, daß die prozessierenden Parteien den Vertrag abgeschlossen haben.

Artikel 37 Für die von der Regierung investierten Projekte sollen die Solarenergie und andere erneuerbare Energie bevorzugt genutzt werden.

Artikel 38 Die zuständige Behörde soll die Propagandausbildung für die Solarenergie und andere erneuerbare Energie organisieren, um die Verwendung der Solarenergie und anderer erneuerbare Energie zu fördern.

Abschnitt 5 gesetzliche Verpflichtungen

Artikel 39 Wenn die Baufirma gegen Artikel 11 Abschnitt zwei und Artikel 18 Abschnitt drei, die in den verbotenen Listen geschriebenen Technik, Technologien, Materialien nutzt, oder der Konstruktions-, Überwachungs- und Prüfungsfirma die Anforderungen stellt, welche gegen den Anforderungen an der Bau-Energieeinsparung und einschlägigen Normen und technischen Verordnungen sind, wird zwingend von der Behörde in beschränkter Frist ändern und mit dem Geld vom RMB 50.000 bis RMB 200.000 gestraft.

Artikel 40 Wenn die Baufirma gegen Artikel 23 Abschnitt eins, die spezielle Abnahmeprüfung für Bau-Energieeinsparung nicht beantragt hat, oder die Abnahmeprüfung nicht bestanden ist, und das Gebäude zur Nutzung geliefert hat, wird von zwingend der Behörde in beschränkter Frist ändern und mit dem Geld vom RMB 50.000 bis RMB 200.000 gestraft.

Artikel 41 Wenn die Konstruktionsfirma gegen Artikel 11 Abschnitt zwei und Artikel 18, bei der Konstruktion die in den verbotenen Listen geschriebenen Technik, Technologien, Materialien nutzt, oder gegen den Gesetzen, Regeln, Zwangsnormen und technischen Verordnungen für Bau-Energieeinsparung konstruiert, wird zwingend von der Behörde in beschränkter Frist ändern und mit dem Geld vom RMB 50.000 bis RMB 200.000 gestraft.

Artikel 42 Wenn das Prüfungsorgan für die Bauzeichnungen gegen Artikel 21 Abschnitt eins, für die nicht geprüften oder nach der Prüfung den Zwangsnormen oder technischen Verordnungen nicht entsprechenden Bauzeichnungen die Bescheinigung für die Genehmigung der Konstruktion der Bauzeichnungen ausgestellt hat, wird zwingend von der Behörde in beschränkter Frist ändern und mit dem Geld vom RMB 10.000 bis RMB 100.000 gestraft.

Artikel 43 Wenn die Ausführungsfirma gegen Artikel 11 Abschnitt zwei und Artikel 21, die in den verbotenen Listen geschriebenen Technik, Technologien, Materialien nutzt, oder das Projekt gegen den Anforderung an der Bau-Energieeinsparung und einschlägigen Normen und technischen

Verordnungen ausführt, wird zwingend von der Behörde in beschränkter Frist ändern und mit dem Geld vom RMB 50.000 bis RMB 200.000 gestraft.

Artikel 44 Wenn die Überwachungsfirma gegen Artikel 22, die Überwachungspflicht nicht erledigt, wird von der Behörde mit dem Geld vom RMB 5.000 bis RMB 50.000 gestraft.

Artikel 45 Wenn die Immobilienfirma gegen Artikel 24, dem Käufer die Information der Bau-Energieeinsparung nicht zeigt, wird zwingend von der Behörde in beschränkter Frist ändern und mit dem Geld vom RMB 50.000 bis RMB 200.000 gestraft.

Artikel 46 Wenn die Bauherren oder Verwaltungsfirmen der Gebäude gegen Artikel 29 Abschnitt zwei, die wirklichen Daten für den Energieverbrauch nicht anbieten, wird zwingend von der Behörde in beschränkter Frist ändern. Wenn sie nicht geändert haben, werden mit dem Geld vom RMB 2.000 bis RMB 20.000 gestraft.

Artikel 47 Wenn die Bauherren oder Verwaltungsfirmen der Gebäude gegen Artikel 32, in den neu gebauten öffentlichen Gebäuden und umgebauten vorhandenen öffentlichen Gebäuden, in welchen die zentrale Kälte angeboten ist, die Meßgeräte der Kälte und Thermostat für innerem Raum für einzelnen Verbraucher nicht installiert, wird zwingend von der Behörde in beschränkter Frist ändern und mit dem Geld vom RMB10.000 bis RMB 50.000 gestraft.

Artikel 48 Die Baufirma, Konstruktionsfirma, Ausführungsfirma, Überwachungsfirma, das Prüfungsorgan usw., welche gegen dieser Verordnung verstoßen, werden von der Behörde in der Registrierung für gesetzwidrige Handlung veröffentlicht.

Artikel 49 Wenn die Firma aufgrund dieser Verordnung gestraft ist, werden deren Leiter und zuständige Mitarbeiter 10% der gestraften Menge der Firma gestraft.

Abschnitt 6 Sonstige

Artikel 50 Terminologie in diesem Gesetz

- a. Zivilbau: umfaßt Wohngebäude und öffentliches Gebäude, deren Bereich wird nach den staatlichen Normen ausgeführt;
- b. vorhandene Gebäude: Bevor diese Verordnung in Kraft tritt, wurde das Gebäude die Abnahmeprüfung schon bestanden.

Artikel 51 Die in dieser Verordnung geregelten konkreten Maßnahmen, welche von der Regierung extra geregelt werden, sollen von der Regierung innen 18 Monaten nach dem Tritt der Verordnung in Kraft ausgearbeitet.

Artikel 52 Für die Straftat in dieser Verordnung muß die Regierung die konkreten Ausführungskriterien ausarbeiten. Diese konkreten Ausführungskriterien werden mit dieser Verordnung gleichzeitig in Kraft treten. Wenn die konkreten Ausführungskriterien überprüft und abgeändert werden sollen, muß die Regierung unverzüglich überprüfen und abändern.

Artikel 53 Die Gebäude, die die Abnahmeprüfung schon bestanden haben, und nachdem diese Verordnung in Kraft getreten ist, deren Energieverbrauch wegen Nutzungsjahre, Änderung der Funktionen usw. erhöht, werden dafür die Bestimmungen der vorhandenen Gebäude gelten.

Artikel 54 Diese Verordnung gilt für die Industriegebäude, in welchen die zentrale Klimaanlage genutzt.

Artikel 55 Diese Verordnung wird ab 01.11.2006 in Kraft treten.